



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Praktikable Novellierung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz - AgrarOLkG

Stand vom 27.06.2024 16:07:20 bis 11.07.2024 14:10:07

Angegeben von:

ALDI Nord Holding Stiftung & Co. KG (R002241) am 27.06.2024

Beschreibung:

Auf die Einführung einer Generalklausel in § 23 AgrarOLkG sollte verzichtet werden, da in der Praxis jede Vertragsklausel mit einer enormen Unsicherheit behaftet wäre und in jedem Einzelfall gegenüber dem Lieferanten gerechtfertigt werden müsste. Vertragsstrafen müssen weiterhin ermöglicht werden, da Schadenersatzansprüche in der Praxis nicht durchsetzbar sind, weil sich ein Schaden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beweisen lässt. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches sollte auslaufen, da dies internationale Großkonzerne schützt, die mit dem LEH mindestens auf Augenhöhe verhandeln. Im Rahmen der geplanten Novellierung des AgrarOLkG wird auch über eine Anpassung des §14 diskutiert. Die aktuell diskutierten Änderungen dürfen nicht zum Verbot von Hubs im Lebensmittelbereich führen.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Handel und Dienstleistungen [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Landwirtschaft und Ernährung" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

AgrarMSG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406260040 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 01.03.2024 an:

Bundesregierung

Bundeskanzleramt (BKAmt) [alle SG dorthin]

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (20. WP)
[alle SG dorthin]

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)
[alle SG dorthin]